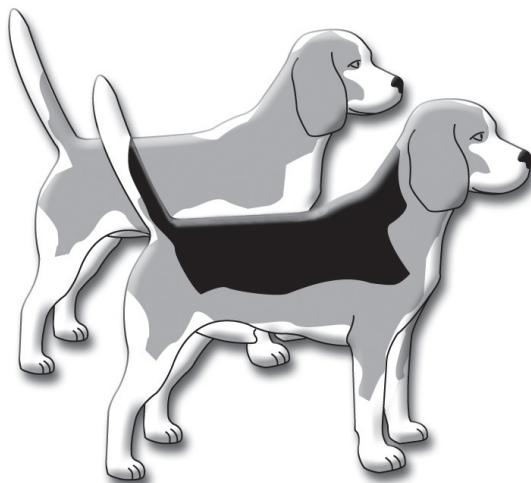


# **Beagle Club Schweiz STATUTEN**



**[beagleclub.ch](http://beagleclub.ch)**

ARTIKEL	INHALT	SEITE
1 - 3	I. Name, Sitz und Zweck	2
	II. Mitgliedschaft	
4 - 6	1. Erwerb der Mitgliedschaft	3
7 - 12	2. Erlöschen der Mitgliedschaft	4 - 5
13 - 16	3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5 - 6
17	III. Haftbarkeit	6
18 - 33	IV. Organisation	7 - 10
34	V. Finanzen	11
35	VI. Statutenrevision	11
36	VII. Auflösung des BCS	11
37	VIII. Schlussbestimmungen	12

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

<i>Name</i>	Der Beagle Club der Schweiz, nachfolgend BCS genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
<i>Sitz</i>	Der Sitz des BCS befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
<i>Zugehörigkeit</i>	Der BCS ist eine Sektion (Rasseclub) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, nachfolgend SKG genannt, im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
<i>Vereinsjahr</i>	Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art. 2

<i>Zweck</i>	<p>Der BCS bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Reinzucht der Rasse Beagle in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern</li> <li>b) Förderung der Haltung, Verbreitung und des jagdlichen Gebrauches der Rasse Beagle in der Schweiz</li> <li>c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG</li> <li>d) Durchführung von Veranstaltungen und rassespezifischen Prüfungen</li> <li>e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Beagle, deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, rassespezifischer Eigenarten und der Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung</li> <li>f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten</li> <li>g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit</li> <li>h) Kontakte mit ausländischen Beagle Clubs</li> </ul>
--------------	---

### Art. 3

<i>Zweckverfolgung</i>	<p>Der BCS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der Geselligkeit unter den Mitgliedern</li> <li>b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Beagles</li> <li>c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle</li> <li>d) Überwachung der züchterischen Tätigkeit, der Einhaltung des Rassestandards und der artgerechten Aufzucht</li> <li>e) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, sowie rassespezifischer Leistungsprüfungen</li> <li>f) Durchführung von Ankorungen</li> <li>g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranzwärtern und Richtern</li> </ul>
------------------------	---

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

*Mitglieder*

Alle Personen können in den BCS aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

*Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen, an das Clubsekretariat gerichteten Bewerbung (Beitrittserklärung).

Vor der definitiven Aufnahme sind Name und Adresse des Bewerbers in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im BCS zur Folge.

Einsprachen gegen die Aufnahme sind innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation dem Vorstand des BCS einzureichen, der darüber letztinstanzlich entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe verweigern.

#### Art. 6

Der BCS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

*Ehrenmitglieder*

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich durch ausserordentliche Verdienste gegenüber dem BCS ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

*Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des BCS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den BCS überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8

#### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an das Clubsekretariat erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9

#### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im BCS stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

### Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des BCS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### *Rekursrecht*

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung des BCS Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann letztinstanzlich, wobei zur Ablehnung des Rekurses zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 11

#### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des BCS oder der SKG
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des BCS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

- Verfahren* Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des BCS durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung des BCS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.
- Art. 75 ZGB (Schutz der Mitgliedschaft) bleibt vorbehalten.
- Publikation* Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der BCS einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikationspflicht in den Organen der SKG.
- Art. 12**
- Wirkung* Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung von anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.
- Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.
- Richter werden von den Richterlisten der SKG gestrichen.
- 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- Art. 13**
- Rechte* Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
- Art. 14**
- Vergünstigungen* Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder gegenüber der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

**Art. 15***Pflichten*

Mit dem Eintritt in den BCS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des BCS und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Mitgliederbeiträge und Gebühren zu bezahlen.

**Art. 16***Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Mitglieder, welche im gleichen Haushalt mit einem den vollen Jahresbeitrag zahlenden Mitglied (Erstmitglied) leben, haben Anrecht auf angemessen reduzierte Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und einzelne Clubfunktionäre, deren Benennung in der Kompetenz des Vorstandes liegt, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

**III. HAFTBARKEIT****Art. 17***Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des BCS haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, der Führungsorgane und der Clubfunktionäre ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der BCS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## IV. ORGANISATION

### Art. 18

*Führungsorgane* Die Führungsorgane des BCS sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

*Clubfunktionäre* Die Clubfunktionäre des BCS sind:

- a) der Zuchtwart
- b) die Zuchtkommission
- c) die Welpenvermittlung
- d) der Leiter des Jagdhundewesens

Fachliche Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der Clubfunktionäre sind in separaten Reglementen festgelegt. Die Clubfunktionäre werden für drei Jahre gewählt, mit gleichem Turnus wie der Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 19

*Generalversammlung* Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll im zweiten oder dritten Monat nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres durchgeführt werden.

### Art. 20

*Einberufung* Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder oder durch das Vereinsorgan, wenigstens zwanzig Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleibt Art. 65 ZGB, Absatz 3 (Abberufung von Organen).

*Anträge* Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

### Art. 21

*Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.



**Art. 22***Beschlussfähigkeit*

Jede statutengerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 23***Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolles der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte über das vergangene Vereinsjahr
- c) Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Vereinsjahres und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Gebühren für das laufende Vereinsjahr
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes für das laufende Vereinsjahr
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Vereinsjahr
- g) Wahlen:
  - 1. des Präsidenten
  - 2. des Kassiers
  - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 4. der Kontrollstelle
  - 5. der Clubfunktionäre
  - 6. der Ausstellungsrichter und -anwärter
  - 7. der Leistungsrichter und -anwärter
- h) Abänderung der Statuten
- i) Abänderung von Reglementen
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand, bzw. des Vorstandes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

**Art. 24***Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

*Urabstimmung*

Über dringliche Einzelsachgeschäfte kann ausnahmsweise auch brieflich abgestimmt werden. Die Zahl der fristgerecht eingegangenen Antworten wird dabei der Anzahl stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer gleichgesetzt, und zur Beschlussfassung sind die normalen, statutarisch vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich.

**Art. 25***Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Clubredaktor, null bis vier Beisitzern). Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Ehegatten und in gerader Linie verwandte Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Clubfunktionäre amtieren.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

**Art. 26***Vorstandssitzungen*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Clubfunktionäre können zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

**Art. 27***Präsident*

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. die Vertretung des BCS nach aussen

*Vizepräsident*

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

**Art. 28***Kassier*

Der Kassier führt die Mitgliederliste, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise mit dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Ende des Vereinsjahres ab.

**Art. 29**

*Aktuar* Der Aktuar führt das Clubsekretariat, leitet das Mutationswesen, besorgt die Protokollführung und erledigt die Korrespondenz.

**Art. 30**

*Clubredaktor* Der Clubredaktor führt die Pressestelle. Er ist zuständig für die Herausgabe des Cluborgans und für die Veröffentlichung von Clubnachrichten im offiziellen Publikationsorgan der SKG.

**Art. 31**

*Beisitzer* Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 32**

*Kontrollstelle* Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, mit gleichem Turnus wie der Vorstand.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

**Art. 33**

*Ausstellungsrichter-Anwärter* Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu Ausstellungsrichter-Anwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des BCS durch den ZV der SKG, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

*Ausstellungsrichter* Anwärter, welche alle Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Ausstellungsrichter gewählt werden. Der BCS beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.

Verbindlich sind in jedem Fall Art. 41 - 46 der SKG-Statuten.

*Leistungsrichter-Anwärter* Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu Leistungsrichter-Anwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des BCS durch die TKJ, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

*Leistungsrichter* Anwärter, welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch Beschluss der GV zum Leistungsrichter gewählt werden. Der BCS beantragt der TKJ die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.

Verbindlich sind in jedem Fall Art. 39 der SKG-Statuten sowie die P-LRO 86.

## V. FINANZEN

### Art. 34

#### *Einkünfte*

Der BCS erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren
- c) Erlös aus Veranstaltungen
- d) Vermögenszinsen
- e) Spenden
- f) weitere Einnahmen

## VI. STATUTENREVISION

### Art. 35

#### *Statutenrevision*

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

## VII. AUFLÖSUNG DES BCS

### Art. 36

#### *Auflösung*

Die Auflösung des BCS kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des BCS wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel als Sektion der SKG gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert zehn Jahren, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 37

*Inkraftsetzung*

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 1988 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 24. August 1980.

Im Namen des Beagle Club der Schweiz

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

*Monique Lüthi*

*Willi Bächli*

(Monique Lüthi)

(Willi Bächli)

*Genehmigung*

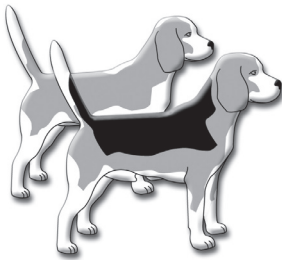
Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, 8. April 1988

Namens des Zentralvorstandes der SKG:

*A. Lüthi*

*K. Kersch*



beagleclub.ch

#### STATUTENAENDERUNG

An der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 1991 in Otelfingen wurde folgende Statutenänderung angenommen und tritt sofort nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft:

##### Art. 16 – Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils für das der Generalversammlung folgende Kalenderjahr festgesetzt.

Im Namen des Beagle-Club-Schweiz:

Die Präsidentin:

*M. Lüthi*  
(Monique Lüthi)

Die Aktuarin:

*H. L. Zollinger*  
(Heide L. Zollinger)

Obiger Nachtrag wurde im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, den 24.4.92

Namens des Zentralvorstandes der SKG:

*M. Lüthi*

*H. L. Zollinger*